



A-Post
Gemeinde Steinach
Schulstrasse 5
9323 Steinach

25. April 2025

Geschäft Nr. 25-474
Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Salbach km 0.481 - 0.725, Bergerbach
km 0.000 - 0.272**
(Aufhebung Baulinien(-teile) im Baulinienplan "Sanierung Ber-
gerbach")

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden.

Der vorliegende Sondernutzungsplan legt die Gewässerräume im Gebiet Morgental entlang des Bergerbachs und des Salbachs fest. Für den Salbach wird der Gewässerraum im Abschnitt von km 0.481 bis 0.725 und für den Bergerbach im Abschnitt von km 0.000 bis 0.272 festgelegt. Mit dem Sondernutzungsplan werden ausserdem Gewässerabstandslinien gemäss Baulinienplan «Sanierung Bergerbach» (genehmigt am 6. Juni 2011) teilweise aufgehoben.



Parallel zum Salbach verläuft die Kantonsgrenze zwischen St. Gallen und Thurgau. Die Gewässerraumfestlegung auf Thurgauer Seite (Gemeinde Arbon) ist inhaltlich abgestimmt und verfahrenstechnisch koordiniert.

Die Mitwirkung wurde vom 27. Oktober bis 24. November 2023 sichergestellt. Mit Beschluss vom 16. September 2024 erliess der Gemeinderat den Sondernutzungsplan sowie die Aufhebung der Baulinien und veranlasste die öffentliche Auflage, welche vom 21. Oktober 2024 bis am 19. November 2024 durchgeführt wurde. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 31. Oktober 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

a) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Geltungsbereich der folgenden bestehenden Sondernutzungspläne:

- Baulinienplan Sanierung Salbach, genehmigt am 30. Oktober 2007 (nicht tangiert)
- Baulinienplan Sanierung Bergerbach, genehmigt am 6. Juni 2011

b) Die Gewässerraumfestlegung erfüllt die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung. Die damit verbundene Aufhebung der Baulinien im Baulinienplan «Sanierung Bergerbach» ist zweckmässig. Die Abstände werden somit neu durch den Sondernutzungsplan gesichert.

c) Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle (ERR AG), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6



der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'500.-

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei